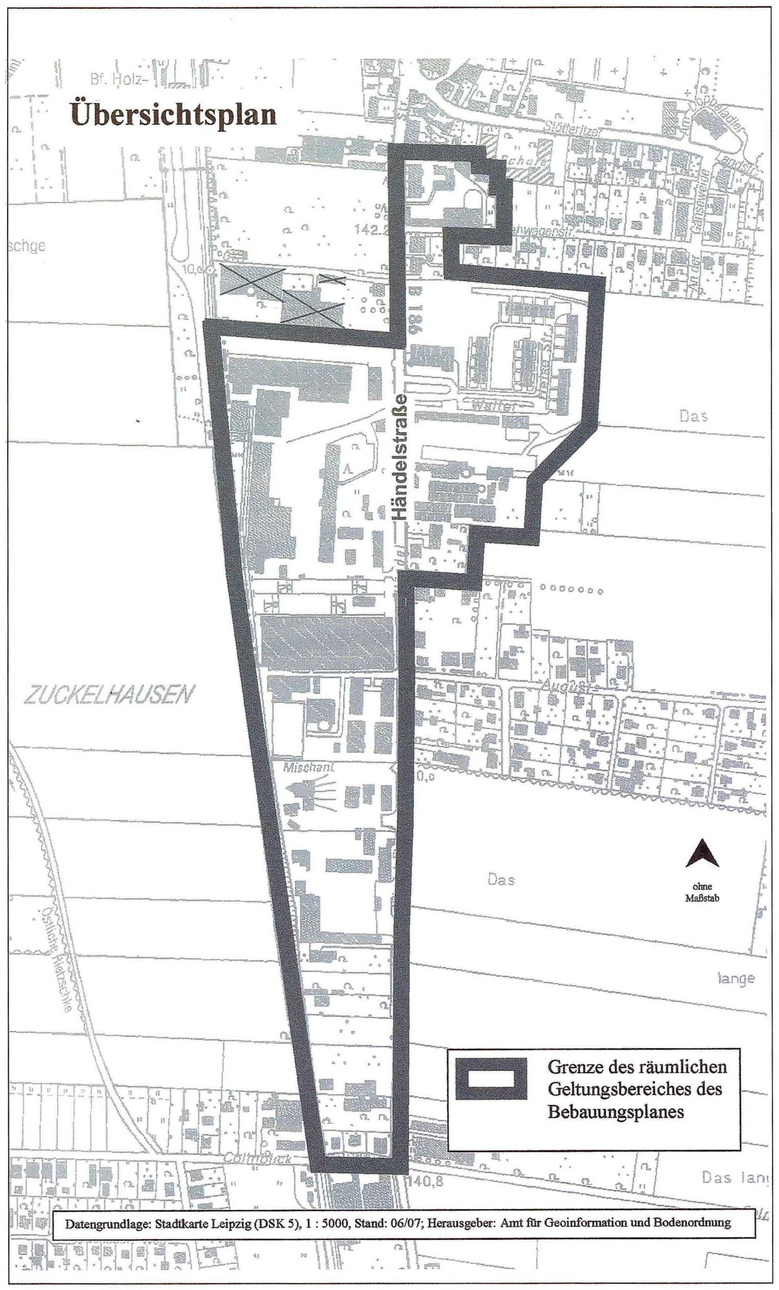

Satzung über einen Bebauungsplan der Stadt Leipzig, aufgestellt im vereinfachten Verfahren

Bebauungsplan Nr. 309

Präambel

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 309, bestehend aus dem Text, als Satzung beschlossen.
Die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3 i.V.m. § 13 und § 10 Abs. 1 des BauGB sowie § 4 der SächsGemO in den jeweils geltenden Fassungen.

Der Bebauungsplan Nr. 309 wird hiermit ausgefertigt.

Leipzig, den 28. Juli 2008

Burkhard Jung
Oberbürgermeister

Stadt Leipzig - Der Oberbürgermeister - (Siegel)

Aufstellungsbeschluss

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat in ihrer Sitzung am 22.06.2006 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung ist im Leipziger Amtsblatt Nr. 13/2006 vom 01.07.2006 erfolgt. [§ 2 Abs. 1 BauGB]

Leipzig, den 28.04.08

Stadtplanungsamt
Amtsleiter

Stadt Leipzig (Siegel) 061

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 04.10.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
[§ 4 Abs. 2 BauGB].

Leipzig, den 28.04.08

Stadtplanungsamt
Amtsleiter

Stadt Leipzig (Siegel) 061

REGIERUNGSPRÄSIDIUM LEIPZIG
Genehmigung in Verbindung mit Schreiben vom 30.06.2008
Aktenzeichen: 51-2511.20/32421/07
Registrier-Nr.: 13/02/2008
Leipzig, den 30.06.2008
FREISTAAT SACHSEN REGIERUNGSPRÄSIDIUM LEIPZIG

Öffentliche Auslegung

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich im Leipziger Amtsblatt Nr. 18/07 vom 29.09.2007 bekannt gemacht.

Der Entwurf und die Begründung des Bebauungsplanes haben vom 09.10.2007 bis zum 08.11.2007 öffentlich ausgelegen.

Leipzig, den 28.04.08

Stadtplanungsamt
Amtsleiter

Stadt Leipzig (Siegel) 061

Satzungsbeschluss

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen in der Sitzung am ...16.04.2008..... als Satzung beschlossen, sowie die Begründung gebilligt. [§ 3 Abs. 2; § 10 Abs. 1 BauGB]

Leipzig, den 28.04.08

Stadtplanungsamt
Amtsleiter

Stadt Leipzig (Siegel) 061

Inkrafttreten

Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes gem. § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte im Leipziger Amtsblatt Nr. ..16.... am ...06..09..2008.... . Mit diesem Tag ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Leipzig, den 11.09.08

Stadtplanungsamt
Amtsleiter

Stadt Leipzig (Siegel) 061

Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden. [§ 215 Abs. 1 BauGB]

Leipzig, den

Stadtplanungsamt (Siegel)
Amtsleiter

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 309 „Händelstraße – Nutzungsarten“

§ 1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches [§ 9 Abs. 7 BauGB]

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes verläuft:

im Norden ausgehend von der nordwestlichen Ecke des Flurstückes 237/4 auf dessen nördlieher Grenze und auf deren gradliniger Verlängerung das Flurstück 591/1 (Händelstraße) querend,
auf den westlichen Grenzen der Flurstücke 238/14, 238/11, 238/19, 238/25, 235c, 235d, 769 (Rehwagenstraße), 768/1 und 235b sowie
auf der westlichen und nördlichen Grenze des Flurstückes 235a (alle Flurstücke Gemarkung Holzhausen),

im Nordosten auf der östlichen Grenze des Flurstückes 235a,
auf der nördlichen, der östlichen und der südlichen Grenze des Flurstückes 768/1 (ehem. Tischlerei) bis zum Schnittpunkt mit der gradlinigen nördlichen Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstückes 235d,
auf dieser Verlängerung das Flurstück 769 (Rehwagenstraße) querend,
auf der östlichen Grenze des Flurstückes 235d,
auf deren gradliniger südlichen Verlängerung das Flurstück 235c querend sowie
auf der nördlichen Grenze des Flurstücks 238/25
(alle Flurstücke Gemarkung Holzhausen),

im Osten auf der östlichen Grenze des Flurstücks 238/25 bis zu dessen südöstlichen Ecke,
auf einer von dort aus das Flurstück 243/5 gradlinig bis zur südöstlichen Ecke des Flurstückes 243/7 querenden Linie,
auf der gradlinigen südlichen Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstückes 243/7 das Flurstück 246/1 querend bis zu dessen südlicher Grenze,
auf der südlichen Grenze des Flurstücks 246/1 bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstücks 249/5,
auf der östlichen und südlichen Grenze des Flurstücks 249/5 bis zur östlichen Grenze des Flurstückes 591/1 (Händelstraße) und dieses im rechten Winkel querend,
auf der östlichen Grenze des Flurstückes 237/16 (alle Flurstücke Gemarkung Holzhausen),
auf der östlichen Grenze der Flurstücke 159, 158/4, 158/5, 158/4, 153, 144, 145, 143/2, 143/4, 132/4, 132/3, 132/5, 132/1, 127, 118/1 und 118/2 (alle Flurstücke Gemarkung Zuckelhausen),

im Süden auf der südlichen Grenze der Flurstücke 118/2, 118/3 und 118/4 (Gemarkung Zuckelhausen),

im Westen auf der westlichen Grenze der Flurstücke 118/4, 118/1, 127, 132/1, 132/6, 132/3, 132/4, 143/4, 143/3, 146, 153, 158/4, und 159 (alle Flurstücke Gemarkung Zuckelhausen) sowie
auf der westlichen Grenze der Flurstücke 237/16, 237/11 und 237/4, bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstückes 237/4 (alle Flurstücke Gemarkung Holzhausen).

§ 2 Art der baulichen Nutzung [§ 9 Abs. 2a BauGB]

(1) Im gesamten räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind Einzelhandelsbetriebe mit folgenden Sortimenten nicht zulässig:

- Lebensmittel, Reformwaren
- Getränke, Spirituosen, Tabak
- Bäckereiwaren, Konditoreiwaren
- Fleisch- und Wurstwaren
- Drogeriewaren, Kosmetik, Parfümeriewaren
- Apothekerwaren, Sanitätswaren
- Schnittblumen, zoologischer Bedarf
- Bücher, Zeitschriften
- Schreib- und Papierwaren
- Spielwaren
- Oberbekleidung
- Wäsche, Wolle, Kurzwaren, Handarbeitswaren
- Schuhe
- Lederwaren
- Sportgeräte (Fahrräder, Surfboards, u.a.), Sportartikel, Outdoorwaren (inkl. Bekleidung)
- Weiße Ware (Kühlschränke, Waschmaschinen u.a.)
- Beleuchtungskörper, Elektroinstallationsbedarf, Zubehör
- Unterhaltung- und Haushaltselektronik, Kleinelektronikgeräte
- Musikalien, Tonträger, Bildträger
- Computer, Telefone, Kommunikationstechnik, Zubehör
- Hausrat, Glas, Porzellan, Keramik, Geschenkartikel
- Antiquitäten, Kunst
- Haus-, Tisch-, Bettwäsche, Gardinen
- Fotogeräte Videokameras, Fotowaren
- Optik, Hörgeräte, feinmechanische Erzeugnisse
- Uhren, Schmuck, Silberwaren.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann der Einzelhandel mit in Absatz 1 genannten Sortimenten ausnahmsweise zugelassen werden für Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher richten ("Werksverkauf"), wenn

a) die Sortimente in räumlicher und fachlicher Verbindung zu der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen einer im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes oder in dessen unmittelbarem Umfeld befindlichen Betriebsstätte stehen und
b) die Größe der dem Verkauf der Sortimente nach Absatz 1 dienende Fläche der Flächengröße der zugehörigen Betriebsstätte deutlich untergeordnet bleibt.

Stadt Leipzig

Bebauungsplan Nr. 309
Händelstraße - Nutzungsarten

Stadtbezirk: Südost
Ortsteil: Holzhausen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches und Umgebung des Bebauungsplangebietes

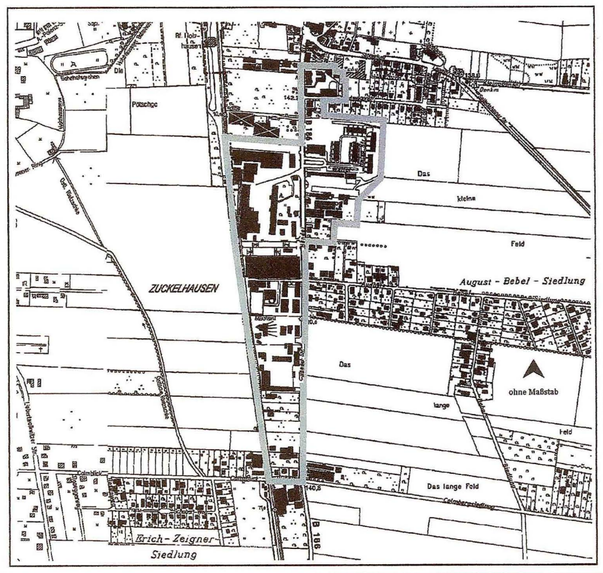

Dezernat Stadtentwicklung und Bau
Stadtplanungsamt

Planverfasser: **Stadtplanungsamt**

15.04.08
Datum/Unterschrift

Planfassung gemäß

§ 4 (2) BauGB	§ 3 (2) BauGB	§ 4 a (3) BauGB	§ 10 (1) BauGB	§ 10 (3) BauGB
Datum/Unterschrift	Datum/Unterschrift	Datum/Unterschrift	15.04.08 Datum/Unterschrift	11.09.08 Datum/Unterschrift